

- In den Zeilen 1.3. und 2.3. die Gesamtselbstkosten bzw. die Betriebspreissumme, die auf die bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell nicht erfaßten Erzeugnisse und Leistungen der industriellen Warenproduktion entfallen
- in den Zeilen 3.2. und 3.3. die produktiven Fonds, die zur Durchführung der nicht-industriellen Warenproduktion bzw. der bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell nicht erfaßten industriellen Warenproduktion eingesetzt werden,
- in der Zeile 1.4. die Gebühr für Wassernutzung und die Grundgebühr für Abwassereinleitung (und zwar als Abzugsposten in der Höhe, wie sie gemäß Tz. 6.3.6. dieser Arbeitsanleitung in die Gesamtselbstkosten einbezogen worden sind).

Soweit bei der Erhebung zum zentralen Preisverflechtungsmodell die Gesamterzeugung erfaßt wird, ist es, um die im Formblatt PVM 1 erhobenen Daten für die Gesamtselbstkosten und die Betriebspreissumme mit den Gesamtselbstkosten der finanzgeplanten Warenproduktion bzw. der Betriebspreissumme der finanzgeplanten Warenproduktion vergleichbar zu machen, erforderlich, den Eigenverbrauch abzusetzen (Zeilen 1.5. und 2.4.).

Die Bewertung dieser Abzugsposten erfolgt

- in der Kontrollrechnung Gesamtselbstkosten in derselben Höhe, in der der Eigenverbrauch bei der Ermittlung der Gesamtselbstkosten der Erzeugnisposition, in die der Eigenverbrauch eingeht, bewertet worden ist (siehe Tz. 6.3.3. dieser Arbeitsanleitung);
- in der Kontrollrechnung Warenproduktion zu Betriebspreisen.

Гп der Kontrollrechnung produktive Fonds werden die in Zeile 3.4. angeführten stillgelegten, vermieteten, verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel sowie die aktivierte Bodennutzungsgebühr zugesetzt, da sie produktionsfondsabgabepflichtig sind (also in der Zeile 3.6. enthalten sind).

Sie gehören jedoch nicht zu den gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds im Sinne der preisrechtlichen Bestimmungen und sind daher nicht in den produktiven Fonds gemäß Zeile 3.1. enthalten.

Hinsichtlich der gemieteten, gepachteten und in Nutzung genommenen Grundmittel (Zeile 3.5.) gilt das Umgekehrte.

Entsprechend den im § 7 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1963 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 505) festgelegten Grundsätzen sind — abgesehen von den Ausnahmen gemäß § 7 Absätze 3 und 4. — nur produktionsfondsabgabepflichtige Fonds in die gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds zum Zwecke der Preisbildung einzubeziehen.

Dies bedeutet, daß in der Zeile 3.6. neben dem Durchschnittsbestand an produktionsfondsabgabepflichtigen Grundfonds der produktionsfondsabgabepflichtige Jahresdurchschnittsplanbestand an materiellen Umlaufmitteln einzusetzen ist (nicht der Jahresdurchschnittsplanbestand lt. Richtsatzplan).

6.6. Zusammenfassung der Formblätter PVM 1 auf Ebene der WB

Die WB fassen die Formblätter PVM 1 nach **Erzeugnispositionen** und für den **Verantwortungsbereich** zusammen. Bezüglich der Kennzeichnung dieser Formblätter mit unterschiedlichem Inhalt wird auf Tz. 6.2.1. dieser Arbeitsanleitung verwiesen.

Soweit die Minister entsprechend Tz. 6.3.4. dieser Arbeitsanleitung für den Basiszeitraum die Erhebung nach der Repräsentativmethode angewiesen haben, ist auf geeignete Weise die Kostenstruktur der WB zu erfassen.

Auch für den WB-Bereich gilt, daß die Kennziffern für die Jahre 1971—1975 auf der gesamten Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung der Betriebe des Leistungsbereiches basieren müssen.

6.7. Erläuterungen zur Anlage zum Formblatt PVM1

Die Anlage zum Formblatt PVM 1 dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Formblätter PVM 1 und der richtigen Ablochung der Daten.

Sie ist von den WB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und Bezirksbauämtern für jedes Formblatt PVM 1, das abgelocht wird, auszufüllen.

Die Schlüsselnummern zu den allgemeinen Angaben müssen mit den Schlüsselnummern des entsprechenden Formblattes PVM 1 übereinstimmen.

6.7.1. In der Zeile „Kontrollsummen“ sind folgende Angaben auszuweisen:

Spalte 1 (Lochspalten 12—21):

Hier ist die Summe aller abzulochenden Zahlen in den Lochspalten 1—11 des Formblattes PVM 1 — Vorderseite anzugeben, d. h., es sind alle **Schlüsselnummern** der Lochspalten 1—11 zu addieren. Da von der Vorderseite des Formblattes PVM 1 insgesamt 4 Lochkarten angefertigt werden (Kartenarten 01 bis 04), sind die Zahlen in den Lochspalten 1—9 ebenfalls 4 mal in diese Summe einzubeziehen. Die Schlüsselnummern für Kreis, Wirtschaftsgruppe und Zählnummer bleiben unberücksichtigt.

Beispiel: Lochspalte Schlüsselnummer

1	- 1		
2-5	- 0051		
6-9	- 0212		
	0264 · 4 =*		1056
10-11	- 01	Schlüssel- nummern der Karten- arten	} = 10
	02		
	03		
	04		
Summe			1066